

VERFAHRENSORDNUNG
des ständigen Schiedsgerichts für Energieangelegenheiten

2. Juni 2010

INHALTSVERZEICHNIS

MUSTERKLAUSEL.....	3
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts.....	4
§ 2 Die Schiedsrichter.....	5
§ 3 Sitz des Schiedsgerichts und Ort der Verhandlungen	6
§ 4 Eingaben.....	6
§ 5 Verhandlungssprache	6
§ 6 Dauer des Schiedsverfahrens	6
§ 7 Zustellung und Aushändigung der Dokumente	7
§ 8 Vertretung der Parteien.....	7
§ 9 Anwendbares Recht.....	7
§ 10 Vertrauliche Behandlung der Schiedssprüche.....	8
§ 11 Verzicht auf das Einspruchsrecht im Fall eines Verstoßes gegen die Verfahrensordnung	8
II. DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT	8
§ 12 Verfahrensgang	8
§ 13 Bestellung der Schiedsrichter.....	9
§ 14 Einrede gegen die Person der Schiedsrichter oder des Vorsitzenden.....	10
§ 15 Beendigung des Schiedsrichter- oder des Vorsitzendenamtes.....	10
§ 16 Einleitung des Schiedsverfahrens.....	11
§ 17 Erfordernisse der Klageschrift	11
§ 18 Der Streitwert	12
§ 19 Beseitigung von Mängeln der Klageschrift	12
§ 20 Klagebeantwortung des Beklagten	13
§ 21 Änderung der Klage und der Klagebeantwortung	13
§ 22 Bildung des Schiedsrichterssenats.....	13
§ 23 Vorbereitung der Verhandlung durch die Schiedsrichter.....	14
§ 24 Ladung zur Verhandlung	14
§ 25 Veränderung in der Person der Parteien, Beitritt in das Verfahren.....	14
§ 26 Anwesenheit bei der Verhandlung.....	14
§ 27 Teilnahme der Parteien	15
§ 28 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.....	15
§ 29 Widerklage und Einrede der Aufrechnung.....	15
§ 30 Beweise.....	15
§ 31 Vertagung der Verhandlung und Aussetzung des Verfahrens	16
§ 32 Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung	16
§ 33 Beendigung des Verfahrens	17
§ 34 Fällung des Schiedsspruchs.....	17
§ 35 Inhalt des Schiedsspruchs	18
§ 36 Verkündung des Schiedsspruchs.....	18
§ 37 Ergänzung und Berichtigung des Schiedsspruchs.....	18
§ 38 Vollstreckung des Schiedsspruchs	19
§ 39 Einstellung des Verfahrens ohne Fällung eines Schiedsspruchs	19

MUSTERKLAUSEL

"Die Parteien unterwerfen alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag, insbesondere über dessen Verletzung, Bestehen, Gültigkeit oder Auslegung der endgültigen Entscheidung des ständigen Schiedsgerichts für Energieangelegenheiten. Für das Verfahren ist die eigene Verfahrensordnung des Schiedsgerichts maßgebend."

Die Parteien können, wenn sie es wünschen, folgende ergänzende Angaben machen:

- a) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt ● (eine, drei Person(en)).
- b) Die im Schiedsverfahren zu verwendende(n) Sprache(n) ist (sind): ● (ungarisch, deutsch, englisch, russisch)
- c) Ort des Verfahrens: ●

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht ist in allen Streitigkeiten zuständig, in denen

- a) sich mindestens eine der Parteien – sei es eine natürliche oder juristische Person – berufsmäßig mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit befasst und über eine vom Ungarischen Energieamt (im Folgenden: Amt) oder von einer anderen entsprechenden ausländischen Behörde herausgegebene Genehmigung verfügt und die Rechtsstreitigkeit mit dieser Tätigkeit verbunden ist, und
- b) die Parteien über den Gegenstand des Verfahrens frei verfügen können, und
- c) die Zuständigkeit des Schiedsgerichts in einer Schiedsvereinbarung vereinbart wurde.

(2) Die Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, wonach sie alle oder bestimmte Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, entstanden sind oder künftig entstehen, dem Schiedsgericht unterbreiten. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer Klausel in einem anderen Vertrag (Schiedsklausel) oder in Form einer selbständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) geschlossen werden. Die Schiedsvereinbarung bedarf der Schriftform. Als in schriftlicher Form zustande gekommener Vertrag wird eine Vereinbarung betrachtet, die durch Briefwechsel, Faxwechsel, e-mails sowie andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, zustande gekommen ist. Die Schriftform der Schiedsvereinbarung ist auch dann erfüllt, wenn anlässlich des Austausches von Klageschrift und Klagebeantwortung das Bestehen einer Schiedsvereinbarung in der Klageschrift behauptet und in der Klagebeantwortung nicht bestritten wird. Nimmt ein Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so begründet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn der Vertrag schriftlich abgefasst und die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie die Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

(3) Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger oder sichernder Maßnahmen, der von einer der Parteien bei einem ordentlichen Gericht gestellt wird, ist weder als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar, noch als Verzicht auf diese anzusehen. Die Partei hat das Schiedsgericht über den Antrag beziehungsweise die auf Grund des Antrags gefassten Beschlüsse unverzüglich zu verständigen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Es ist befugt, über das Bestehen oder das Nichtbestehen seiner eigenen Zuständigkeit zu entscheiden, ebenso, wie über Einwendungen, die das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung betreffen. Für diesen Zweck ist die Schiedsklausel, die Bestandteil eines Vertrages ist, als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages unabhängige Vereinbarung anzusehen. Eine Entscheidung des Schiedsgerichts, wonach der Vertrag nichtig ist oder nicht zustande kam, zieht nicht ipso iure die Nichtigkeit der Schiedsvereinbarung nach sich.

(5) Das Schiedsgericht kann seine Unzuständigkeit nicht feststellen, wenn ein ordentliches Gericht das Verfahren wegen der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes eingestellt hat oder die Klage ohne Ladung

rechtgültig abgelehnt hat.

(6) Alle Einreden der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts sind spätestens gleichzeitig mit der Klagebeantwortung zu erheben. Dadurch, dass die Partei einen Schiedsrichter bestellt hat, wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, Einreden in Verbindung mit der Zuständigkeit des Schiedsgerichts zu erheben.

(7) Im Allgemeinen beurteilt das Schiedsgericht die Einrede seiner Unzuständigkeit gesondert als Vorfrage. Es ist jedoch berechtigt, das Schiedsverfahren fortzusetzen und über eine solche Einrede in einem eigenen Schiedsspruch endgültig zu entscheiden.

(8) Die Parteien können vereinbaren, dass das Schiedsgericht den Verfahren nach der in Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens jeweils geltenden Fassung der UNCITRAL Schiedsordnung (UNCITRAL Arbitration Rules) durchzuführen hat. In diesem Fall ist diese Verfahrensordnung nicht anzuwenden.

§ 2 Die Schiedsrichter

(1) Zum Schiedsrichter kann jeder in der Schiedsrichterliste geführte sowie jeder andere ungarische oder ausländische Staatsbürger ernannt werden, der

- seine Bereitschaft, das Amt des Schiedsrichters nach dieser Verfahrensordnung zu übernehmen, in einer schriftlichen Erklärung bestätigt;
- unabhängig und unparteiisch ist und darüber dem Schiedsgericht eine schriftliche Erklärung abgibt;
- die zur Beurteilung, der in die Kompetenz des Schiedsgerichts fallenden Streitsachen, notwendigen hochgradigen rechtlichen, wirtschaftlichen, energetischen oder andere Fachkenntnisse; sowie
- die notwendigen Sprachkenntnisse besitzt; und
- nicht unter ausschließende Umstände nach § 12 des Gesetzes LXXI vom Jahre 1994 über die Schiedsgerichtsbarkeit (in weiterem: Vbt) und nach § 169 Abs. (5) des Gesetzes LXXXVI aus dem Jahr 2007 über Elektrizität fällt.

(2) Die Schiedsrichter sind bei der Ausübung ihrer Pflichten unabhängig und unparteiisch, sie sind nicht Vertreter der Parteien. Sie dürfen im Laufe ihres Verfahrens keine Weisungen befolgen und sind in Bezug auf Umstände, die ihnen im Laufe des Verfahrens zur Kenntnis gelangen, auch nach Beendigung der Streitsache zur Geheimhaltung verpflichtet. Über anhängige oder abgeschlossene Streitsachen dürfen sie keine Informationen erteilen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Streitsache wird von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsrichtersenate oder von einem Einzelschiedsrichter entschieden. Die Bildung des Schiedsrichtersenates oder die Bestellung des Einzelschiedsrichters erfolgt entsprechend dieser Verfahrensordnung. Die verfahrensrechtlichen Funktionen des Schiedsrichtersenates und die des Einzelschiedsrichters sind gleich.

(4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Mitglieder des Vorstandes können in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen, wie die anderen in die Schiedsrichterliste geführten Schiedsrichter zum

Vorsitzenden oder Schiedsrichter bestellt werden. In solchen Fällen können sie aber – im Zusammenhang mit dem konkreten Fall – ihre Rechte als Vorsitzender oder Vorstandsmitglied des Schiedsgerichts nicht ausüben.

§ 3 Sitz des Schiedsgerichts und Ort der Verhandlungen

(1) Sitz des Schiedsgerichts ist Budapest.

(2) Ort der Verfahrenshandlungen ist Budapest. Der Schiedsrichtersenaat kann nach seiner Entscheidung im begründeten Fall Verfahrenshandlungen auch an einem anderen Ort durchführen.

§ 4 Eingaben

(1) Von allen die Einleitung und Abwicklung der Schiedssache betreffenden Schriftsätzen müssen so viele Ausfertigungen eingereicht werden, als je eine Abschrift für jede Partei beziehungsweise für jeden Intervenienten und vier für das Schiedsgericht selbst zur Verfügung stehen.

(2) Die im Abs. (1) erwähnten Schriftsätze sind in der Sprache einzureichen, die die Parteien als Verhandlungssprache bestimmt haben [§ 5 Abs. (1)].

(3) Mangels solcher Vereinbarung sind die Schriftsätze in ungarischer, deutscher, russischer oder englischer Sprache bis zu dem Zeitpunkt einzureichen, als der Schiedsrichtersenaat gemäß § 5 die Verhandlungssprache bestimmt.

(4) Das Sekretariat führt die Korrespondenz gleichfalls in einer der in Abs. 3 angeführten Sprache, solange der Schiedsrichtersenaat - eventuell abweichend - die Verhandlungssprache nicht bestimmt hat.

(5) Die Parteien haben ihre dem Schiedsgericht eingereichten Schriftsätze gleichzeitig auch der anderen Partei (den anderen Parteien) in einer die Absendung bezeugenden Weise zukommen zu lassen.

§ 5 Verhandlungssprache

(1) Die Parteien können im Schiedsverfahren die Verhandlungssprache frei bestimmen, wenn die Bedingungen des Verfahrens in der gegebenen Sprache gesichert werden können.

(2) Mangels abweichender Parteienvereinbarung wird die Verhandlungssprache unter Berücksichtigung aller Umstände der Schiedssache, insbesondere der Sprache des anwendbaren Rechtes und der Sprache des Vertrages, vom Schiedsrichtersenaat bestimmt.

(3) Das Verhandlungsprotokoll sowie die im Zuge des Verfahrens abgefassten Entscheidungen sind in der jeweiligen Verhandlungssprache abzufassen.

§ 6 Dauer des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren wird möglichst innerhalb von fünf Monaten nach Bildung des Schiedsrichtersenaats abgeschlossen.

§ 7 Zustellung und Aushändigung der Dokumente

(1) Die Eingaben und Schriftsätze werden den Parteien vom Sekretariat an die von ihnen angegebenen Adressen zugestellt.

(2) Klageschrift, Klagebeantwortung, weitere Eingaben der Parteien, Ladungen und Schiedsgerichtsentscheidungen werden durch eingeschriebenen Brief mit Empfangsbestätigung zugestellt.

(3) Andere Schriftsätze können mittels Brief, Telefax oder e-mail vom Sekretariat zugestellt werden.

(4) Alle in diesem Artikel erwähnten Schriftsätze können einer Partei auch persönlich gegen Bestätigung übergeben werden.

(5) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so gilt jede schriftliche Mitteilung als an dem Tag empfangen, an dem

- a) sie dem Empfänger persönlich ausgehändigt, oder
- b) sie an seinem Sitz, seiner Niederlassung oder seinem Wohnsitz (des weiteren gemeinsam: an seinem Sitz), an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seiner Postanschrift übergeben worden ist.

(6) Zustellungen gelten im Fall eines inländischen Empfängers am achten Tag von der Absendung gerechnet, im Fall eines ausländischen Empfängers, am fünfzehnten Tag als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die schriftliche Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief oder in einer anderen, die Aushändigung bestätigenden Weise, an den eingetragenen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers verschickt wurde.

§ 8 Vertretung der Parteien

(1) Die Parteien können an dem Schiedsverfahren persönlich teilnehmen, oder sich durch ordnungsgemäß bevollmächtigte Personen vertreten lassen.

(2) Die Parteien können ihre Vertreter nach eigenem Ermessen wählen, in Gestalt einer ungarischen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Person.

(3) Die, in der vom Schiedsgericht veröffentlichte Liste eingetragenen Schiedsrichter, oder die Angestellten des Amtes dürfen in dem vor dieser Institution geführten Verfahren keine rechtliche Vertretung übernehmen. Eine in die erwähnte Liste nicht eingetragene, aber von irgendeiner Partei zum Schiedsrichter gewählte Person darf während der Ausübung dieser Tätigkeit, sowie innerhalb von 1 Jahr - gerechnet von der Beendigung des Schiedsrichteramtes - keine rechtliche Vertretung vor dem Schiedsgericht ausüben.

§ 9 Anwendbares Recht

(1) Der Schiedsrichterssenat beziehungsweise der Einzelschiedsrichter (im Folgenden: der Schiedsrichterssenat) hat jenes Recht anzuwenden, das die Parteien selbst als in der Sache maßgebend

bezeichnet haben. Grenze der Anwendung von ausländischem Recht ist die ungarische öffentliche Ordnung. Diese Vereinbarung der Parteien ist in der Weise auszulegen, als sie sich direkt auf das materielle Recht des gegebenen Staates und nicht auf seine Kollisionsnormen bezieht.

(2) Fehlt eine solche Vereinbarung durch die Parteien, wendet der Schiedsrichtersenaat jenes Recht an, das gemäß internationalen Abkommen, oder in Ermangelung dieser, im Sinne der in Ungarn geltenden Normen des internationalen Privatrechts für die Streitsache maßgebend ist.

(3) Der Schiedsrichtersenaat kann nach Billigkeit - *ex aequo et bono* oder *amiable compositeur* - nur dann entscheiden, wenn er dazu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt wurde.

§ 10 Vertrauliche Behandlung der Schiedssprüche

(1) Über anhängige Verfahren oder gefällte Schiedssprüche und deren Inhalt darf das Schiedsgericht keine Auskunft und Information erteilen.

(2) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können in rechtswissenschaftlichen Sammlungen oder Fachzeitschriften nur mit Genehmigung des Präsidenten des Schiedsgerichts und nur in der Weise veröffentlicht werden, als die Interessen der Parteien nicht beeinträchtigt werden. Namen der Parteien, Art und Gegenwert der Leistungen oder irgendeine der eben genannten Informationen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden.

§ 11 Verzicht auf das Einspruchsrecht im Fall eines Verstoßes gegen die Verfahrensordnung

Eine Partei, die weiß, dass eine Bestimmung oder ein Erfordernis dieser Verfahrensordnung nicht eingehalten wurde, aber dennoch am Schiedsverfahren weiterhin teilnimmt, ohne diesen Verstoß unverzüglich zu rügen, wird so angesehen, als habe sie auf ihr Recht, Einspruch zu erheben, verzichtet.

II. DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

§ 12 Verfahrensgang

(1) In Bezug auf die in der Verfahrensordnung nicht geregelten Verfahrensfragen kann der Schiedsrichtersenaat - mangels übereinstimmender Parteienvereinbarung - nach freiem Ermessen vorgehen. Der Schiedsrichtersenaat hat in diesen Fällen die dem inländischen oder internationalen Charakter des Rechtsverhältnisses der Parteien entsprechenden Verfahrensgrundsätze zu berücksichtigen.

(2) Im Laufe des Verfahrens sind die Grundsätze der Gleichheit und der Gleichbehandlung der Parteien zu bewahren. Jede Partei soll in jedem Stadium des Verfahrens das Recht haben, das Prozessmaterial, die Eingaben der anderen Parteien, ihre vorgelegten Beweise und die getroffenen Verfahrensmaßnahmen des Schiedsrichtersenaats kennen zu lernen, und ihren Standpunkt im Laufe des Schiedsgerichtsverfahrens mündlich und schriftlich vorzubringen.

(3) Der Schiedsrichtersenaat ist bestrebt, im Laufe des Verfahrens, eine gütliche Einigung zu erzielen (Vergleich).

§ 13 Bestellung der Schiedsrichter

(1) Jede Partei ist berechtigt, einen Schiedsrichter selbst zu bestellen. Das Schiedsgericht führt das Verfahren im Allgemeinen in einem Senat von drei Schiedsrichtern, in den jede Partei einen Schiedsrichter benennt, und die parteibenannten Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des Senats. Falls die benannten Schiedsrichter eine Person zum Vorsitzenden wählen, die in der Schiedsrichterliste nicht eingetragen ist, haben sie diesen Umstand – mit der Begründung dieser Wahl – zur Genehmigung dem Präsidium des Schiedsgerichts mitzuteilen. Im Fall von mehreren Klägern oder Beklagten wird je ein Schiedsrichter von den Klägern gemeinsam beziehungsweise von den Beklagten gemeinsam benannt. Die Parteien können auch beantragen, daß für sie der Schiedsrichter von dem Schiedsgericht ernannt werden möge.

(2) Der Kläger benennt den Schiedsrichter in seiner Klageschrift. Der Beklagte hat den Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Schiedsklage auch in dem Fall zu benennen, wenn er gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts Einspruch erhebt, oder die Klagebeantwortung erst später einbringt.

(3) Die Parteien können vereinbaren, dass ihr Rechtsstreit von einem Einzelschiedsrichter entschieden werden soll.

(4) Falls kein Schiedsrichter in der Klageschrift benannt wird und der Kläger keinen Antrag zur Ernennung eines Schiedsrichters durch das Schiedsgericht stellt, fordert das Schiedsgericht den Kläger auf, den Mangel zu beseitigen. Falls der Kläger dieser Aufforderung innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist nicht Folge leistet, stellt das Schiedsgericht das Verfahren ein. Falls der Beklagte innerhalb von 30 Tagen, von dem Erhalt der Klageschrift gerechnet, keinen Schiedsrichter benennt, wird eine Nachfrist von 15 Tagen vom Schiedsgericht gesetzt. Unterlässt es der Beklagte, seinen Schiedsrichter innerhalb der Nachfrist von 15 Tagen zu benennen, wird dieser an seiner statt durch das Schiedsgericht bestellt. So geht das Schiedsgericht auch in dem Fall vor, wenn die durch die Parteien benannten Schiedsrichter den Vorsitzenden des Schiedsrichterssenats innerhalb von 15 Tagen - wenn aber auch ein Schiedsrichter mit ausländischem Wohnsitz benannt wurde, innerhalb von 30 Tagen - nicht bestellen.

(5) Die Benennung eines Schiedsrichters mit ausländischem Wohnsitz ist nur dann gültig, wenn die ihn benennende Partei innerhalb der vom Schiedsgericht gestellten Frist dessen Reise- und Aufenthaltskosten bevorschusst. Widrigenfalls sind die Bedingungen in Abs. (4) dieses Artikels maßgebend.

(6) Falls die durch die Parteien benannten Schiedsrichter oder der durch die letzteren gewählte Vorsitzende die Bestellung ablehnen beziehungsweise, aus welchem Grunde immer, an der Ausübung dieses Amtes gehindert werden, fordert das Schiedsgericht die Parteien auf - falls kein Ersatzschiedsrichter bestellt wurde - innerhalb einer Frist von 15 Tagen neue Schiedsrichter zu bestellen beziehungsweise fordert es die Schiedsrichter in derselben Frist auf, einen neuen Vorsitzenden zu bestellen. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Schiedsrichter beziehungsweise der Vorsitzende durch das Schiedsgericht bestellt.

(7) Falls mehrere Kläger oder mehrere Beklagten keine Einigung über die Person des gemeinsam zu bestellenden Schiedsrichters erzielen können, nimmt das Präsidium des Schiedsgerichts die Bestellung für sie vor.

(8) Das Schiedsgericht kann den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden nur aus der Schiedsrichterliste bestellen.

§ 14 Einrede gegen die Person der Schiedsrichter oder des Vorsitzenden

(1) Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien, kann niemand wegen seiner Staatsangehörigkeit oder Nationalität abgelehnt werden, die Funktion als Schiedsrichter oder Vorsitzender einzunehmen.

(2) Jede Partei kann gegen die Person des Schiedsrichters oder des Vorsitzenden Einrede erheben, wenn Umstände vorliegen, die hinsichtlich seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit Anlass zu berechtigtem Zweifel geben, oder, wenn er über die nach der Vereinbarung der Parteien erforderlichen Qualifikation oder über andere Eigenschaften nicht verfügt. Eine Partei kann den von ihr bestellten Schiedsrichter nur aus solchen Gründen ablehnen, von denen sie erst nach der Bestellung Kenntnis erlangt hat.

(3) Schiedsrichter und Vorsitzender sind verpflichtet, den anderen Mitgliedern des Schiedsrichterssenats und den Parteien, der Einzelschiedsrichter dem Präsidenten des Schiedsgerichts und den Parteien, unverzüglich bekannt zu geben, wenn Umstände zu ihrer Kenntnis gekommen sind, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht im Einklang stehen.

(4) Über die Einrede der Parteien oder die Meldung des Schiedsrichters und des Vorsitzenden entscheiden die anderen Mitglieder des Schiedsrichterssenats. Falls sie keine Einigung erzielen können, oder die Einreden gegen zwei Schiedsrichter beziehungsweise gegen den Einzelschiedsrichter erhoben wurden, so entscheidet das Präsidium des Schiedsgerichts. Die vor der Bildung des Schiedsrichterssenats erhobene Einrede wird ebenso das Präsidium beurteilen.

(5) Falls der Einrede oder Meldung stattgegeben wird, ist der neue Schiedsrichter, Vorsitzende oder Einzelschiedsrichter laut dieser Verfahrensordnung zu bestimmen oder zu bestellen. Der Schiedsrichtersenat entscheidet auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen darüber, ob das frühere Verfahren zu wiederholen ist.

(6) Die Einrede ist binnen 15 Tagen nach Kenntnisnahme über die Zusammensetzung des Schiedsrichterssenats zu erheben. In einer späteren Phase des Verfahrens kann ein Antrag auf Enthebung nur in dem Fall gestellt werden, wenn die in Abs. (2) bestimmten Umstände später eingetreten sind, aber auch in diesem Fall ist dieser nur binnen 15 Tagen nach Kenntnisnahme über die oben genannten Umstände einzureichen. Nach Abschluss der Verhandlung können aber Anträge auf Enthebung nicht mehr gestellt werden.

§ 15 Beendigung des Schiedsrichter- oder des Vorsitzendenamtes

(1) Mit der Beendigung des Verfahrens – bis auf die Ausnahme gemäß Abs. (5) – geht das Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamt zu Ende.

(2) Das Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamt geht auch in den in § 21 Abs. (1), (2) und § 19 Abs. (3) der Vbt. und in anderen gesetzlich definierten Fällen zu Ende. Bezüglich der Frage, ob der Schiedsrichter rechtzeitig vorging oder nicht, entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichts.

(3) Das Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamt geht zu Ende, wenn dem Ausschließungsantrag in dem

gemäß der Verfahrensordnung laufenden Verfahren stattgegeben wurde.

(4) Im Fall des Aufhörens des Schiedsrichter- oder Vorsitzendenamtes soll, den Bestimmungen der Verfahrensordnung entsprechend, ein neuer Schiedsrichter bestimmt, beziehungsweise ein neuer Vorsitzender bestellt werden. Das Amt des früher gewählten Senatsvorsitzenden bleibt nach dem Ausfall des durch die Partei benannten Schiedsrichters unberührt.

(5) Der an der Fällung des Schiedsspruchs beteiligte Schiedsrichter (Vorsitzende) hat jedoch an dem etwaigen Verfahren zur Ergänzung beziehungsweise Berichtigung des Schiedsspruchs ohne Anspruch auf zusätzliches Honorar teilzunehmen.

(6) Sollten im Laufe des Verfahrens entweder in der Person des von der Partei (oder anstatt ihrer vom Präsidenten des Schiedsgerichts) benannten Schiedsrichters oder in der Person des Vorsitzenden des Schiedssenats Änderung geschehen, wird über die Verteilung des Schiedsrichterhonorars und das Verhältnis desselben unter den Personen, die das gleiche Richteramt bekleiden, das Präsidium des Schiedsgerichts entscheiden.

§ 16 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Das Schiedsverfahren wird durch die Einreichung der Klageschrift bei dem Sekretariat des Schiedsgerichts eingeleitet.

(2) Als Datum der Einreichung der Klageschrift gilt:

- der Tag, an dem diese entweder beim Sekretariat eingereicht wird, oder beim Sekretariat als Postsendung eingeht (Datum des Ankunftsstempels).

(3) Der Kläger ist verpflichtet, die Klageschrift – gleichzeitig mit der Einreichung derselben beim Sekretariat des Schiedsgerichts – auch der (den) Beklagten eingeschrieben mit Rückschein zuzusenden und die in der Anlage (Gebührentabelle) der Gebührenordnung bestimmte Registrierungsgebühr auf das Konto des Schiedsgerichts zu überweisen und die Kopie der diesbezüglichen Bestätigungen dem Sekretariat des Schiedsgerichts zuzusenden.

§ 17 Erfordernisse der Klageschrift

(1) Die Klageschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) genaue Namen und genaue Anschrift der Parteien, in solcher Weise, die die Möglichkeit der Verwechslung ausschließt;
- b) Angaben zur Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts;
- c) Bezeichnung des Klageantrages;
- d) Darlegung der Rechtsgrundlage des Klagebegehrens und der Tatsachen, auf die der Kläger seinen Antrag gründet, sowie die Berufung auf die Beweise;
- e) Streitwert;

- f) Vor- und Familienname des Schiedsrichters, den der Kläger bestellt oder der Antrag, dass der Schiedsrichter vom Schiedsgericht bestellt werde;
- g) Aufzählung der Dokumente, die der Klageschrift beigelegt werden;
- h) Firmenmäßige Zeichnung des Klägers oder Unterschrift seines bevollmächtigten Rechtsvertreters und die Firmenauszüge oder nach dem Recht der Parteien den Firmenauszügen entsprechenden Urkunden.

(2) Der Kläger ist verpflichtet, den Vorschuss der Schiedsgerichtsgebühren, dessen Höhe vom Sekretariat mitgeteilt wird, auf das Konto des Schiedsgerichts in der festgesetzten Frist einzuzahlen. Die Einzahlung ist Bedingung für die Einleitung des Verfahrens.

§ 18 Der Streitwert

(1) Bei der Bestimmung des Streitwertes ist Folgendes maßgeblich:

- a) bei Geldforderungen: die geforderte Summe;
- b) bei Klagebegehren auf Herausgabe von Besitzstücken: der Wert des geforderten Besitzstücks;
- c) bei Feststellungsklagen sowie bei Klagebegehren auf eine bestimmte Handlung oder Zurückhaltung von einer Handlung: der Wert des Gegenstandes des Rechtsverhältnisses, der im Allgemeinen der Betrag ist, den der Kläger als Begleichung seines Klagebegehrens gegen den Beklagten annimmt;
- d) bei Klagebegehren, die mit einem Mietverhältnis oder einer anderen dauerhaften, periodischen Leistung zusammenhängen: der Betrag der Jahresmiete oder der Vertragsgebühr für ein Jahr;
- e) in anderen Fällen die vom Schiedsrichterssenat festgestellte Summe.

(2) Für die Feststellung des Streitwertes ist der zur Zeit der Einreichung der Klageschrift bestehende Wert – ohne Nebenkosten – maßgeblich.

(3) Bei mehrere Forderungen beinhaltenden Klagen, ist der Wert einer jeden Forderung gesondert zu bestimmen. Der Streitwert ist die Gesamtsumme aller Forderungen des Klageantrags.

(4) Der Kläger hat den Streitwert in der Klageschrift auch in dem Fall anzugeben, wenn seine Forderung oder ein Teil davon keine Geldforderung darstellt.

(5) Hat der Kläger den Streitwert nicht oder nicht richtig angegeben, legt das Schiedsgericht auf eigene Initiative oder auf Antrag des Beklagten den Streitwert anhand der zur Verfügung stehenden Angaben fest.

§ 19 Beseitigung von Mängeln der Klageschrift

(1) Stellt das Schiedsgericht fest, dass die Klageschrift den Erfordernissen dieser Verfahrensordnung nicht entspricht, so fordert es den Kläger auf, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Diese Frist darf 30 Tage ab Erhalt der Aufforderung nicht überschreiten.

(2) Wenn der Kläger der Aufforderung zur Behebung der Mängel der Klageschrift nicht Folge leistet, stellt das Schiedsgericht das Verfahren mit Beschluss ein.

§ 20 Klagebeantwortung des Beklagten

(1) Das Sekretariat benachrichtigt den Beklagten über den Erhalt der Klageschrift und übersendet ihm eine Abschrift der Klage und der beigefügten Unterlagen, sowie die Schiedsrichterliste.

(2) Das Sekretariat fordert den Beklagten zugleich auf, seine schriftliche Klagebeantwortung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Klageschrift durch entsprechende Beweismittel bekräftigt einzureichen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag des Klägers auf 15 Tage von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes abgekürzt werden, wenn die Umstände die Abkürzung begründen. Diese Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung kann auf Antrag des Beklagten höchstens um weitere 15 Tage unter gleichzeitiger Verständigung des Klägers verlängert werden. Auf den Inhalt der Klagebeantwortung sind die Bestimmungen für den Inhalt der Klageschrift sinngemäß anzuwenden.

(3) Falls der Beklagte seine Klagebeantwortung nicht einmal innerhalb der verlängerten Frist vorlegt, kann der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung anhand der zur Verfügung stehenden Schriftstücke und Beweise fällen.

(4) Innerhalb der in Abs. (2) grundsätzlich bestimmten Frist für die Einreichung der schriftlichen Klagebeantwortung, hat der Beklagte auf jeden Fall einen Schiedsrichter zu benennen oder zu beantragen, dass der Schiedsrichter vom Schiedsgericht bestellt wird. Wenn der Beklagte die Bestellung oder diese Beantragung unterlässt, wird das Präsidium des Schiedsgerichtes einen Schiedsrichter nach eigenem Ermessen bestimmen.

§ 21 Änderung der Klage und der Klagebeantwortung

Im Laufe des Schiedsverfahrens kann jede Partei bis zum Schluss der Verhandlung ihre Klage beziehungsweise ihre Klagebeantwortung ändern oder ergänzen, aber die Ergänzung oder Änderung darf nicht den Anforderung der zweckmäßigen Rechtsausübung widersprechen und darf nicht zur grundlosen Verschleppung des Verfahrens führen.

§ 22 Bildung des Schiedsrichterssenats

(1) Die von den Parteien oder vom Schiedsgericht bestellten Schiedsrichter wählen den Vorsitzenden des Schiedsrichterssenats gemäß den Bestimmungen des § 13 dieser Verfahrensordnung.

(2) Nach der Bildung des Schiedsrichterssenats werden die im Laufe des Verfahrens notwendigen Maßnahmen vom Schiedsrichtersenat getroffen, wobei die administrative Hilfeleistung des Sekretariats in Anspruch genommen werden kann.

(3) Der Vorsitzende des Schiedsrichterssenats ist berechtigt – falls die Parteien dieses ausdrücklich nicht ausgeschlossen haben – solche verfahrensleitenden Maßnahmen in eigener Kompetenz zu treffen, die die meritorische Entscheidung der Streitsache nicht beeinflussen (z.B. zweckmäßige Änderung der zur Einreichung von Schriftstücken bestimmten Frist, Aufforderung der säumigen Partei oder Parteien zur Erfüllung ihrer prozessualen Verpflichtungen).

§ 23 Vorbereitung der Verhandlung durch die Schiedsrichter

(1) Der Schiedsrichtersenat kontrolliert die zur Vorbereitung der Verhandlung getroffenen Maßnahmen. Nötigenfalls ergreift er weitere Maßnahmen zur Vorbereitung der Sache, so fordert er unter anderem die Parteien auf, schriftliche Erklärungen, Beweise und andere ergänzende Schriftsätze vorzulegen. Der Schiedsrichtersenat hat zu entscheiden, welche weiteren Schriftsätze, außer der Klageschrift und der Klagebeantwortung, von den Parteien beizubringen sind oder von ihnen vorgelegt werden können. Das Schiedsgericht hat auch die Fristen für die Einreichung dieser Schriftsätze zu bestimmen.

(2) Falls die Partei der in Abs. (1) bestimmten Aufforderung innerhalb der vom Schiedsrichtersenat bestimmten Frist nicht Folge leistet, kann der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung anhand der zur Verfügung stehenden Schriftstücke erlassen.

§ 24 Ladung zur Verhandlung

Die Parteien sind über Zeit und Ort der Schiedsgerichtsverhandlung durch Ladungen zu benachrichtigen, die ihnen derart zugestellt werden, dass jeder der Parteien eine Frist von 15 Tagen für die Vorbereitung auf die Verhandlung verbleibt.

§ 25 Veränderung in der Person der Parteien, Beitritt in das Verfahren

(1) Im Fall von Rechtsnachfolge in einem Rechtsverhältnis, das dem Verfahren zu Grunde liegt, und vorausgesetzt der Schiedsrichtersenat entscheidet, dass die Schiedsgerichtsvereinbarung (Klausel) auch für den Rechtsnachfolger der Partei gültig ist, kann der Rechtsnachfolger statt dem Rechtsvorgänger im weiteren Verfahren als Partei teilnehmen. In diesem Fall ist der Rechtsvorgänger auf seinen Antrag mit Zustimmung der Gegenpartei – wenn es möglich und nötig ist –, aus dem Verfahren zu entlassen, in Bezug auf ihn soll das Verfahren eingestellt werden.

(2) Der Rechtsnachfolger des Klägers kann an dem Verfahren teilnehmen, der Kläger kann auf den Rechtsnachfolger der beklagten Partei seine Klage erstrecken. Dem Rechtsnachfolger des Klägers wird mit der schriftlichen Zustimmung des Klägers erlaubt, sich in das Verfahren einzulassen, zu der Einlassung des Rechtsnachfolgers des Beklagten ist aber die schriftliche Zustimmung beider Parteien erforderlich. Keiner Zustimmung bedarf es, wenn die Einlassung aus den Gründen stattfindet, dass sich der Rechtsvorgänger mit Rechtsnachfolge aufgelöst oder umgestaltet hat. Die Rechtsnachfolge ist in jedem Fall zu beweisen.

(3) Die Maßnahmen der Prozessführung, die vor der Entlassung des Rechtsvorgängers getroffen wurden und die bis zu diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse, sind auch für den Rechtsnachfolger gültig.

(4) Wer ein rechtliches Interesse daran hat, dass im Schiedsverfahren die eine Partei obsiege, kann auf Seiten dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten. Über die Zulassung der Nebenintervention entscheidet der Schiedsrichtersenat mittels Beschluss. Die Nebenintervention kann nur dann zugelassen werden, wenn alle Parteien dazu ihre Zustimmung abgeben.

§ 26 Anwesenheit bei der Verhandlung

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. An der Verhandlung können, außer dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Schiedsrichtersenats, den Parteien, den Nebenintervenienten, deren Vertretern, dem

Protokollführer, dem Dolmetscher und fallweise dem Sachverständigen und den Zeugen, ferner dem Präsidenten des Schiedsgerichts, nur solche Personen teilnehmen, deren Anwesenheit der Schiedsrichtersenate, sowie alle Parteien genehmigen. Die Namen der seitens der Parteien und der Nebenintervenienten anwesenden Personen sind im Protokoll anzuführen.

§ 27 Teilnahme der Parteien

Die Schiedsgerichtsverhandlung kann auch in Abwesenheit einer Partei abgehalten werden, die von Zeit und Ort der Verhandlung ordnungsgemäß benachrichtigt wurde.

§ 28 Entscheidung ohne mündliche Verhandlung

Die Parteien können gemeinsam beantragen, dass der Schiedsrichtersenate seine Entscheidung in der Streitsache ohne mündliche Verhandlung auf Grundlage der Schriftsätze und Dokumente treffe. Der Schiedsrichtersenate kann jedoch auch in diesem Fall eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn er diese zur Beurteilung des Streitfalles für notwendig hält.

§ 29 Widerklage und Einrede der Aufrechnung

(1) Der Beklagte hat das Recht, spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Hauptklage eine Widerklage zu erheben, falls das Schiedsgericht für die Beurteilung der Widerklage zuständig ist.

(2) Für die Widerklage sind dieselbe Bestimmungen maßgeblich, wie für die Hauptklage.

(3) Der Beklagte ist auch berechtigt, bei fälligen und gleichartigen Forderungen gegen den Kläger Einrede der Aufrechnung zu erheben, soweit das Schiedsgericht für die Beurteilung dieser Forderungen zuständig ist.

§ 30 Beweise

(1) Die Parteien haben die Umstände zu beweisen, auf welche sie ihre Forderungen oder Verteidigungen gründen. Der Schiedsrichtersenate kann die Vorlage weiterer Beweise von den Parteien fordern. Er kann nach seinem Ermessen Gutachten einholen, Vorlage von Beweisen durch Dritte anfordern, oder Zeugen anhören.

(2) Die Parteien haben die schriftlichen Beweise im Original oder in Abschrift vorzulegen. Von den schriftlichen Beweisen müssen soviel Exemplare eingereicht werden, als jeweils eine Abschrift für jede Partei und vier Abschriften für das Schiedsgericht zur Verfügung stehen. Falls es im Interesse der Entscheidung des Streitfalles notwendig ist, kann der Schiedsrichtersenate verfügen, dass die Parteien eine Übersetzung des schriftlichen Beweises in der Vertragssprache oder in der Sprache der Verhandlung unterbreite.

(3) Falls die Parteien die vom Schiedsrichtersenate vorgeschriebenen Beweise innerhalb der auferlegten Frist nicht vorlegen, kann der Schiedsrichtersenate seine Entscheidung auf Grundlage der bereits zur Verfügung stehenden Angaben und Beweise erlassen.

(4) Die Art der Beweisführung wird durch den Schiedsrichtersenate bestimmt. Die Würdigung der Beweise wird von den Schiedsrichtern auf Grund ihrer inneren Überzeugung vorgenommen.

(5) Der Schiedsrichtersenat kann einen oder mehrere Sachverständige bestellen, die ihm über die vom Schiedsrichtersenat bestimmten Fragen schriftlich zu berichten haben. Der Schiedsrichtersenat hat die Parteien über die Bestimmung des Aufgabenkreises des Sachverständigen durch Zusendung der Abschrift des Beschlusses über die Ernennung des Sachverständigen zu informieren.

(6) Die Parteien haben dem Sachverständigen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, oder ihm alle erheblichen Schriftstücke oder Waren zur Untersuchung vorzulegen, die er benötigt und von ihnen verlangt. Jede Meinungsverschiedenheit zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Erforderlichkeit der verlangten Auskunft oder Vorlage ist dem Schiedsrichtersenat zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Nach Erhalt des Berichts des Sachverständigen hat der Schiedsrichtersenat den Parteien Abschriften dieses Berichts zu übersenden, und ihnen die Möglichkeit zu geben, zu dem Bericht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Parteien sind berechtigt, jedes Schriftstück zu prüfen, auf das sich der Sachverständige in seinem Bericht berufen hat.

(8) Der Sachverständige kann nach Ablieferung seines Berichts in einer mündlichen Verhandlung gehört werden, bei der die Parteien anwesend sein und dem Sachverständigen Fragen stellen können. Zu dieser Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen beibringen, die zu den strittigen Fragen aussagen sollen.

(9) Im Fall der Anordnung von Beweisaufnahmen durch Sachverständige, verpflichtet der Schiedsrichtersenat die Parteien mit Beschluss, die Sachverständigengebühren und -kosten zu bevorschussen. Die Parteien bevorschussen die Gebühren und Kosten im Allgemeinen je zur Hälfte. Wenn eine der Parteien die Erlegung des Vorschusses für die Gebühren und Kosten innerhalb der vom Schiedsrichtersenat bestimmten Frist versäumt, bevorschusst auch diese Summe die andere Partei. Sollte der Sachverständigenbeweis wegen der Nichteinzahlung des Vorschusses von Gebühren und Kosten scheitern, wird der Schiedsrichtersenat seine Entscheidung anhand der zur Verfügung stehenden Schriftstücke und Beweise treffen.

(10) Über die Tragung der Sachverständigengebühren und Kosten entscheidet der Schiedsrichtersenat in seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung.

§ 31 Vertagung der Verhandlung und Aussetzung des Verfahrens

(1) Auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen kann der Schiedsrichtersenat notwendigenfalls die Verhandlung mit Beschluss vertagen.

2) Der Schiedsrichtersenat kann aufgrund des gemeinsam unterbreiteten Antrages der Parteien oder von Amts wegen für eine bestimmte Zeit, oder bis Eintritt eines bestimmten Ereignisses, das Verfahren aussetzen.

§ 32 Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung

(1) Über die Verhandlung wird vom Schiedsrichtersenat ein Protokoll angefertigt, das folgende Angaben enthalten soll:

a) Bezeichnung des Schiedsgerichts;

- b) Aktenzeichen der Streitsache;
- c) Ort und Datum der Verhandlung;
- d) Bezeichnung und Parteistellung der Streitparteien, der Intervenienten und ihrer Vertreter;
- e) Bezeichnung der für die Parteien an der Verhandlung anwesenden Personen;
- f) Feststellung der Teilnahme oder Abwesenheit der Parteien;
- g) Vor- und Familiennamen der Schiedsrichter, des Vorsitzenden, der Zeugen, der Sachverständigen, der Dolmetscher und der übrigen Teilnehmer an der Verhandlung;
- h) kurze Beschreibung des Verhandlungsverlaufs;
- i) wichtige Erklärungen der Parteien und der Nebenintervenienten;
- j) Hinweis auf die Gründe der Vertagung der Verhandlung oder der Beendigung des Verfahrens;
- k) Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Die Parteien sind berechtigt, sich mit dem Inhalt des Protokolls vertraut zu machen. Auf Antrag einer Partei können Änderungen oder Ergänzungen des Protokolls durch Beschluss des Schiedsrichterssenats verordnet werden.

(3) Die Parteien erhalten auf Wunsch eine Abschrift des Protokolls. Die Parteien können das Schiedsgericht um Zusendung des ununterschiedenen Protokolls ersuchen.

§ 33 Beendigung des Verfahrens

(1) Der Schiedsrichtersenat beendet das Verfahren durch Fällung eines Schiedsspruchs oder eines Beschlusses.

(2) Ein Schiedsspruch wird erlassen, wenn der Schiedsrichtersenat im Streitfall eine meritorische Entscheidung trifft, oder die Parteien die Fällung eines Schiedsspruchs, auf Grundlage des zwischen ihnen zustande gekommenen Vergleichs entsprechend, beantragen.

(3) Vor Beendigung des Verfahrens kann der Schiedsrichtersenat auch Zwischen- oder Teilschiedssprüche erlassen.

§ 34 Fällung des Schiedsspruchs

(1) Wenn der Schiedsrichtersenat die Umstände des Streitfalles als genügend aufgeklärt erachtet, erklärt er das Beweisverfahren für beendet, schließt die Verhandlung und fällt den Schiedsspruch.

(2) Der Schiedsspruch wird in geschlossener Beratung mit Stimmenmehrheit gefällt. Wenn keine Stimmenmehrheit zustande kommt, ist die Meinung des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 35 Inhalt des Schiedsspruchs

(1) Der Schiedsspruch hat folgendes zu beinhalten:

- a) Bezeichnung des Schiedsgerichts,
- b) Aktenzeichen der Streitsache,
- c) Ort und Datum der Fällung des Schiedsspruchs,
- d) Bezeichnung der Parteien und anderer an dem Verfahren beteiligter Personen,
- e) Gegenstand des Streitfalles und kurze Darlegung der Umstände der Sache,
- f) Entscheidung über die Klageforderung, über Schiedsgerichtsgebühren und Kosten sowie die Kosten der Parteien,
- g) Begründung des Schiedsspruchs,
- h) Vor- und Familiennamen der Schiedsrichter (des Einzelschiedsrichters), des Vorsitzenden,
- i) Unterschriften der Schiedsrichter.

(2) Wenn ein Schiedsrichtersenat entscheiden hat, ist der Schiedsspruch auch gültig, wenn er nur durch zwei Schiedsrichter unterzeichnet wird, vorausgesetzt, dass der Grund für das Fehlen der dritten Unterschrift im Schiedsspruch vermerkt und durch den Präsidenten des Schiedsgerichts bestätigt wird.

(3) Der Schiedsrichter kann zum Schiedsspruch schriftlich eine Sondermeinung abgeben, die in einem geschlossenen Umschlag den Prozessakten beigelegt wird. Einsicht in die Sondermeinung kann im begründeten Fall der Präsident des Schiedsgerichts genehmigen.

(4) Der Schiedsspruch ist - falls er keine Erfüllungsfrist beinhaltet – innerhalb von 15 Tagen zu erfüllen.

§ 36 Verkündung des Schiedsspruchs

Das Schiedsgericht teilt seinen Schiedsspruch mit Begründung in Schriftform den Parteien spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit. Falls ein Schiedsrichter mit ausländischem Wohnsitz an dem Verfahren beteiligt war, beträgt diese Frist 45 Tage.

§ 37 Ergänzung und Berichtigung des Schiedsspruchs

(1) Auf Antrag einer Partei, der innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs eingereicht wird, kann der Schiedsrichtersenat einen ergänzenden Schiedsspruch erlassen, wenn sich herausstellt, dass der Schiedsspruch für eine oder mehrere Forderungen der Parteien keine Entscheidung beinhaltet. Der Antrag zur Ergänzung des Schiedsspruchs soll auch der Gegenpartei zugestellt werden, die dazu binnen 15 Tagen Anmerkungen machen kann. Bezüglich des Antrags ist eine Verhandlung nur in dem Fall notwendig, wenn es die Wahrung der Interessen der Gegenpartei erfordert.

(2) Offensichtliche Schreibfehler oder Entstellungen, die nicht das Wesen der Sache betreffen sowie

Rechenfehler im Text können vom Schiedsrichterssenat auf Antrag einer Partei, der spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einzureichen ist, oder von Amts wegen durch Beschluss, berichtigt werden. Von dem Antrag ist die andere Partei zu verständigen.

(3) Der ergänzende Schiedsspruch oder der Beschluss über die Berichtigung des Schiedsspruchs sind Bestandteil des ergänzten oder berichtigten Schiedsspruchs. Die Parteien können nicht verpflichtet werden, irgendwelche Auslagen zu ersetzen, die mit der Ergänzung oder Berichtigung des Schiedsspruchs verbunden sind.

(4) Obige Bestimmungen bezüglich der Ergänzung beziehungsweise Berichtigung des Schiedsspruchs sind sinngemäß auch auf die Ergänzung beziehungsweise Berichtigung eines Zwischen- oder Teilschiedsspruchs, ferner auf den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, anzuwenden.

(5) Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schiedsspruchs – mit gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Parteien – kann jede der Parteien den vorgegangenen Schiedsrichterssenat einmal um schriftliche Interpretation eines bestimmten Teiles oder Punktes des Schiedsspruchs ersuchen.

§ 38 Vollstreckung des Schiedsspruchs

Die Wirksamkeit des Schiedsspruchs steht dem eines rechtskräftigen Gerichtsurteils gleich. Der Schiedsspruch ist endgültig und verbindlich, dagegen ist weder eine Berufung, noch die Einleitung einer Revision zulässig. Die Parteien sind verpflichtet, dem Schiedsspruch freiwillig Folge zu leisten. Für die Vollstreckung sind diejenigen Rechtsnormen maßgebend, die am Ort der Vollstreckung die Vollstreckung von Gerichtsurteilen regeln.

§ 39 Einstellung des Verfahrens ohne Fällung eines Schiedsspruchs

(1) Falls der Schiedsrichterssenat in der Streitsache keinen Schiedsspruch fällt, wird das Verfahren durch Beschluss eingestellt.

(2) Ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird gefasst, wenn

- a) a) der Kläger seine Klage zurückgenommen oder nicht vorgelegen hat, es sei denn, dass die Beklagte dagegen Einrede erhebt und der Schiedsrichterssenat ihr berechtigtes Interesse an der meritorischen Entscheidung der Angelegenheit anerkennt; oder
- b) die Parteien einen Vergleich geschlossen haben und dessen Festhaltung in einem Schiedsspruch nicht beantragt haben; oder
- c) die Parteien die Einstellung des Verfahrens vereinbaren, oder
- d) das Schiedsgericht das Fehlen seiner Zuständigkeit feststellt, oder
- e) nach Ansicht des Schiedsrichterssenats die Fortsetzung aus irgendwelchem Grund nicht nötig oder nicht möglich ist, insbesondere wenn der Fall ohne Einziehung weiteren Parteien nicht zu beurteilen ist und diese weitere Partei mangels Zuständigkeit oder aus anderem Grund nicht in das Verfahren miteinbezogen werden kann, oder

f) in Bezug auf den Rechtsvorgänger, wenn dessen Rechtsnachfolger dem Verfahren beigetreten ist und es sonst möglich oder nötig ist.

(3) Auf den Beschluss sind die Bestimmungen des Schiedsspruches sinngemäß anzuwenden. Wenn der Schiedsrichtersenaat noch nicht gebildet worden ist, wird der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens durch den Präsidenten des Schiedsgerichts gefasst.